

RS Vwgh 1996/2/21 95/21/0116

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.02.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AufG 1992 §13;

AufG 1992 §4 Abs1;

AufG 1992 §6 Abs1;

AufG 1992 §9 Abs3;

AVG §37;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/02/21 95/21/0115 1

Stammrechtssatz

Zur verlässlichen Beurteilung, ob es sich um einen Erstantrag oder um einen Verlängerungsantrag handelt, ist es im Hinblick auf § 4 Abs 1 AufenthaltsG 1992 für die Behörde erforderlich, durch Vornahme eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens in diesem wesentlichen Punkt Klarheit zu schaffen (hier: Die Rubrik Erstantrag oder Verlängerungsantrag auf dem amtlich aufgelegten Formblatt wurde nicht ausgefüllt). Wurde der Fremde im Verwaltungsverfahren von seiner Mutter vertreten und stellte diese gleichzeitig auch für sich einen Antrag nach dem AufenthaltsG 1992, so hätte die Berufungsbehörde - sie wurde nach Abweisung des den Fremden betreffenden Antrags angerufen - auch den Inhalt des den Antrag der Mutter des Fremden betreffenden Verwaltungsaktes in ihre Überlegungen miteinbeziehen müssen.

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Materielle Wahrheit Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Rechtsmittelverfahren
Berufung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995210116.X01

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at